

Blick vom Stanserhorn auf den Vierwaldstättersee



Digitale Techniken der Zusammenarbeit

Bekanntlich befinden wir uns in einer ausserordentlichen Lage. Das Corona Virus droht erneut die Wirtschaft lahm zu legen. Nun gilt es Verantwortung zu übernehmen und die Ausbreitung der Pandemie zu bremsen, um einer Überlastung unseres Gesundheitssystems entgegenzuwirken.

Persönliche Meetings sind - trotz Schutzmaskenpflicht, Händewaschen und Abstandsregeln – nicht mehr so angesagt. Wie kann trotzdem eine geschäftliche Zusammenarbeit mit den Kunden, Lieferanten und Partnern sowie zwischen den Mitarbeitern in der heutigen Zeit funktionieren? Die Antwort auf diese Frage können neue Lösungen der Kommunikation mit digitalen Medien sein. Diese rücken nun wegen der Coronapandemie vermehrt ins Zentrum. Gefragt sind Lösungen wie Teams und weitere fortschrittliche digitale Kommunikationsmittel.

Was macht AUDIT Zug AG? Seit Anfang 2020 arbeiten wir mit der Software Office365, um die Zusammenarbeit vor allem mit den Kunden zu verbessern und zu vereinfachen. Dabei werden Dokumente oder Dateien miteinander geteilt. Insbesondere

Standart-Dokumente, welche für beide Parteien relevant sind, wie z.B. Gesellschaftsstatuten, Generalversammlungsprotokolle, Berichte der Revisionsstelle, Buchhaltungsjahresabschlüsse, Steuererklärungen, Lohnabrechnungen und viele mehr können gemeinsam geteilt, bearbeitet und genutzt werden. So können auch ausserhalb der Bürozeiten und ortsunabhängig Dokumente vom Mandanten bei AUDIT Zug AG abgerufen, angeschaut oder allenfalls auch angepasst werden.

Gerne erstellen wir für Sie einen sicheren Link, um gemeinsam auf die von beiden Parteien genutzten Dateien zugreifen zu können. Dies vereinfacht und beschleunigt die Zusammenarbeit und begünstigt das Home-Office. Dabei sind Ihre Daten selbstverständlich gesichert auf Servern in der Schweiz.

Die Zeiten ändern sich und damit die Formen der Zusammenarbeit und dies schneller als einem lieb ist. Übernehmen wir auch hier Verantwortung und nutzen gemeinsam das effiziente Arbeiten mit diesen neuen digitalen Collaboration Tools.

URS ODERMATT
CEO
AUDIT Zug AG



EDITORIAL

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser**

Gerne hätte ich Sie mit diesem audit-info zu unserem zur Tradition geworden Kaminfeuersgespräch im Januar 2021 eingeladen. Aber der Verlauf der Ihnen bekannten Coronapandemie lässt dies leider nicht zu.

Nichtsdestotrotz sind wir optimistisch und bitten Sie, save-the-date, liebe Kundinnen und Kunden, reservieren Sie sich, Mittwoch 9. Juni 2021. AUDIT Zug AG plant einen Out-door-Anlass, um in würdiger Form unseren Kundenevent im Sommer 2021 nachzuholen und zusätzlich gemeinsam auf 15 Jahre erfolgreiche AUDIT Zug AG anzustossen.

Ich wünsche Ihnen weiterhin gute Gesundheit und viel Freude beim Lesen des neuen audit-infos.

Ihr Urs Odermatt



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

**Beiträge von Vereinsmitgliedern:
steuerpflichtig oder nicht?**

Vereine müssen wie Unternehmen Gewinn und Vermögen versteuern. Liegen Gewinn und Vermögen unter einem gewissen Betrag (kantonal unterschiedlich), fallen keine Steuern an. Mitgliederbeiträge werden **nicht** zum steuerbaren Gewinn gezählt. Als Mitgliederbeiträge gelten geldwerte Leistungen der Vereinsmitglieder mit dem Zweck, dass der Verein den Vereinszweck im Interesse aller Mitglieder umsetzt.

Die Steuerbefreiung von Mitgliederbeiträgen ändert sich aber, wenn den Zahlungen der Mitglieder **konkrete Gegenleistungen** des Vereins entgegenstehen oder der Verein persönliche Interessen eines Mitglieds fördert. Als steuerbefreit gelten Mitgliederbeiträge nur, wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresbeiträge ist in den Statuten vorgesehen,
- die Zahlungen werden hauptsächlich von den Vereinsmitgliedern geleistet
- und die Zahlungen werden von allen Mitgliedern gleichmässig erhoben.

**Mehr Frauen im Kader
von börsenkotierten Unternehmen**

Ab 1. Januar 2021 sollen grosse börsenkotierte Unternehmen mit Sitz in der Schweiz mehr Kaderstellen mit Frauen besetzen. Konkret gilt neu ein Richtwert von 30 Prozent Frauen im Verwaltungsrat und 20 Prozent Frauen in der Geschäftsleitung. Werden diese Richtwerte nicht eingehalten, ist das Unternehmen verpflichtet, im Vergütungsbericht die Gründe anzugeben und die Massnahmen zur Verbesserung darzulegen. Der Bundesrat setzt die entsprechenden Änderungen des OR auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

**SHAB-Meldungen und Markenmeldungen
neu mit EasyGov.swiss**

Das SECO hat per 1. September 2020 den Online-Schalter für Unternehmen EasyGov.swiss ausgebaut und bietet neu die Möglichkeit, gewisse Meldungen beim Schweizerischen Handelsamtsblatts zu erfassen und veröffentlichen. Zusätzlich können beim Institut für Geistiges Eigentum (IGE) elektronische Markenmeldungen vorgenommen werden.

UNTERNEHMENSBERATUNG

**Verlängerung der Kurzarbeitsentschädigung
auf 18 Monate**

Der Bundesrat hat die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) von 12 auf 18 Monate verlängert. Diese Verordnungsänderung tritt am 1. September 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2021.

Durch die Verlängerung dieser Höchstbezugsdauer auf 18 Monate haben die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, für ihre Beschäftigten weiterhin von der Unterstützung der KAE zu profitieren.

Teilweise Steuernachfolge neu möglich

Das Bundesgericht hat in seinem neuesten Entscheid eine neue Rechtsprechung bei der Unternehmensnachfolge eingeleitet. Es entschied, dass die **Nachfolge** eines Unternehmens, welches Konkurs gegangen ist und noch offene Steuerrechnungen hatte, damit rechnen muss, **für die Steuern des konkursiten Unternehmens zu haften**.

Im konkreten Fall übertrug ein Unternehmen, das einen Taxi- und Limousinen-Service betrieb, den Taxibetrieb auf eine neue Gesellschaft, wobei Vater und Tochter in der einen oder anderen Form an beiden Gesellschaften beteiligt waren. Die Steuerbehörden machten ihre Forderungen der neuen Gesellschaft geltend und gelangten bis ans Bundesgericht damit. Das Gericht gab der Steuerbehörde Recht. Basierend auf dem neuen Mehrwertsteuergesetz ist eine teilweise Steuernachfolge

möglich, auch wenn nur ein Teilvermögen (in diesem Falle der Taxibetrieb) übernommen wurde. Die neue Gesellschaft muss also für die Mehrwertsteuerschulden der alten Gesellschaft geradestehen, weil sie die Vermögenswerte übernommen hat. (Quelle: BGE 2C_923/2018 vom 21.2.2020)

Neu: Online-Selbstanzeige bei der Weko möglich

Durch eine Selbstanzeige kann ein Unternehmen eine Sanktionierung für kartellrechtliche Verstösse ganz oder teilweise vermeiden. Durch die Selbstanzeige zeigt es damit seine Beteiligung an einer mutmasslichen Wettbewerbsbeschränkung. Eine Reduktion oder gar einen Erlass der Sanktionen gilt nur für dasjenige Unternehmen, das als Erstes eine Selbstanzeige einreicht und Informationen und Beweismittel anbietet. Der Zeitpunkt für eine Selbstanzeige ist also entscheidend, um den Sanktionen zu entgehen.

Die Weko bietet neu eine Online-Selbstanzeige an, bei der die Unternehmen direkt ihre Informationen auf einem Formular einreichen können.

Hausfriedensbruch durch Vermieter

Ein Mieter einer Werkstatt erhielt die Kündigung durch den Vermieter, die er vor Gericht anfocht. Während des Gerichtsverfahrens zog er in eine andere Werkstatt, liess aber noch Gegenstände zurück und behielt den Schlüssel. Der Vermieter betrat die Werkstatt und entsorgte die Waren des Mieters, ohne ihn zu informieren.

Das Bundesgericht verurteilte den Vermieter wegen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung, da er nicht berechtigt war, das Mietobjekt zu betreten und Eigentum des Mieters wegzuworfen. (Quelle: BGE 6B_901/2019 vom 11.10.2019)



Das AUDIT Zug-Team unterwegs mit einer AUDIT Zug-Extrafahrt aufs Stanserhorn

STEUERBERATUNG

Keine Papier-MwSt-Abrechnungen mehr ab 1. Januar 2021

Ab 1.1.2021 können Mehrwertsteuerabrechnungen nur noch elektronisch eingereicht werden. «MWST-Abrechnung easy» steht neu dabei als weitere Eingabemöglichkeiten allen zur Verfügung, welche sich nicht bei ESTV Suisse Tax registriert haben. «MWST Abrechnung easy» verfügt über ein einfaches Login und bietet vor allem Treuhandfirmen die Möglichkeit, die Abrechnung durch ihre Kunden unterzeichnen zu lassen. Dabei wird nur der dem Unternehmen zugewiesene Code benötigt.

Die Anleitung findet sich unter:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/mwst-online-abrechnen.html>

(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

Ermessenseinschätzung auch bei der Mehrwertsteuer zulässig

Jeder Mehrwertsteuerpflichtige muss seine Unterlagen zur Überprüfung der Steuerzahlungen und des zulässigen Vorsteuerabzugs der Steuerverwaltung auf Verlangen einreichen. Tut dies der Steuerpflichtige nicht oder liegen keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vor oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so schätzt die Steuerverwaltung die Steuerforderung ein.

Vor Bundesgericht erschienen Restaurantbesitzer, die keine ordnungsgemässen Aufzeichnungen eingereicht hatten. Es bestand eine Differenz von rund CHF 50'000 zwischen der Mehrwertsteuerabrechnung (ca. CHF 150'000) und der Buchhaltung (ca. CHF 100'000). Der darauffolgenden Ermessenseinschätzung der Steuerverwaltung gab das Bundesgericht Recht.

Das Gericht argumentierte, dass wenn die aus der Buchführung resultierenden Ergebnisse, auch wenn sie formal ordnungsgemäss geführt werden, offensichtlich nicht der Wirklichkeit entsprechen, eine Einschätzung korrekt sei. Im konkreten Fall fehlte das Kassenbuch und das Kassenkonto wies einen negativen Saldo auf, obwohl dieses Konto logischerweise einen positiven Sollsaldo haben muss.

Wichtig für den Steuerpflichtigen: Den formellen Anforderungen an die Geschäftsbücher ist Beachtung zu schenken. Zwar ist auch bei formell korrekten Aufzeichnungen eine Ermessenseinschätzung möglich, aber weniger wahrscheinlich. Gerade bei bargeldintensiven Unternehmen ist bei «schlechten» Zahlen, bzw. unterdurchschnittlichen Margen die Gefahr einer Überprüfung und Einschätzung höher. Mit einer tadellosen Dokumentation lässt sich die Einschätzung am ehesten reduzieren. (Quelle: BGE 2C_885/2019 vom 5.3.2020)

Abzugsfähigkeit bei Umbauten

Die Kosten der nachträglichen Isolation des Dachstocks im Zusammenhang mit einem Ausbau resp. einer damit verbundenen

Wohnraumerweiterung sind steuerlich nicht abzugsfähig. Hin- gegen sind die nachträglichen reinen Isolationsmassnahmen zur energetischen Verbesserung ohne Wohnraumerweiterung steuerlich nach wie vor abzugsfähig.

Vorbeugender Schutz gegen Marder oder Mücken oder der Einbau neuer elektrischer Jalousien sind bei Erstinstallationen nicht abzugsfähig. Ein späterer Ersatz dieser Neuinstallation ist dagegen dann voll abzugsfähig.

TREUHAND

Stellenverlust kurz vor der Pensionierung

Der Verlust der Arbeitsstelle nach dem 60. Altersjahr hat einschneidende Konsequenzen auf die persönliche Vorsorge. Folgende Massnahmen sollten sofort eingeleitet werden:

Arbeitslosengeld beanspruchen

Ab dem 55. Altersjahr bestehen max. 520 Tage Taggelder.

Überbrückungsrente einfordern

Wenn der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nach Vollendung des 60. Altersjahres erlischt, kann ab dem 1.1.2021 eine Überbrückungsleistung bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter eingefordert werden (sofern kein Referendum ergriffen wird). Diese Rente erhalten nur Alleinstehende mit weniger als CHF 100'000 und Ehepaare mit weniger als CHF 200'000 Vermögen.

Vorbezug der AHV-Rente und des Pensionskassenguthaben

Die AHV-Rente kann bereits zwei Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter bezogen werden. Der Vorbezug ist mit einer lebenslänglichen Rentenkürzung von 6,8 Prozent je vorbezogenem AHV-Rentenjahr verbunden. Beim Pensionskassenguthaben kann bei einem Vorbezug zwischen Rente, Kapitalbezug oder eine Kombination ausgewählt werden.

Überweisung des Vorsorgevermögens auf ein Freizügigkeitskonto

Soll das volle Arbeitslosengeld bezogen werden, muss das Pensionskassenguthaben auf ein oder zwei Freizügigkeitskonti überwiesen werden. Der Bezug aus Freizügigkeitsstiftungen muss spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalter erfolgen. Es werden keine Renten ausbezahlt, es bleibt nur der Kapitalbezug.

Sicherung durch Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Alternativ zu den Freizügigkeitskonten ist die Überweisung des

Guthabens aus der Pensionskasse innerhalb von 90 Tagen an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Der Verlust der Stelle kurz vor dem ordentlichen Pensionierungsalter verlangt nach schnellen und komplexen Entscheidungen. Es sind steuerliche Aspekte, die Lebenserwartung und die private Vermögenslage zu beurteilen.



Blick von der Stanserhorn Cabrio-Bahn in Richtung Luzern bei Nacht

Keine missbräuchliche Kündigung bei «schwierigen» Mitarbeitenden

Ein Arbeitnehmer klagte gegen seinen Arbeitgeber auf missbräuchliche Kündigung. Er machte geltend, dass er an einer neuartigen Krankheit – der EMF-(Elektromagnetische Felder-) Symptomatik – leide und beschuldigte das Unternehmen, es habe die nötigen Massnahmen betreffend des WLAN-Abschaltens, der Reichweitenbeschränkung und weiteren Installationen nicht getroffen.

Das Bundesgericht urteilte zugunsten des Unternehmens und qualifizierte die Kündigung als nicht missbräuchlich. Der Mitarbeitende hatte seinen Arbeitgeber während Jahren mit seiner EMF-Krankheit beschäftigt und auf immer weitere betrieblichen Anpassungen bestanden, obwohl der Arbeitgeber bereits zahlreiche Massnahmen getroffen hatte. Die Gerichte entscheiden, dass die Voraussetzungen erfüllt waren, dass der Mitarbeitende als «schwierig» galt und deshalb die Kündigung nicht missbräuchlich war. (Quelle: BGE 4A_13/2019 vom 9.8.2019)

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

Redaktion
Katrin Odermatt

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhauserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Calendariaweg 2
6405 Immensee

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

 EXPERTSuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.